

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1871)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreise:

Für die Stadt Zolothurn:
Halbjährl. Fr. 3. —
Vierteljährl. Fr. 1. 50.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland n. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4. —
Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Zeile
(1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden
Samstag mit jährl.
10—12 Bogen Beil.
blätter.

Briefe u. Gelder franco.

Heerschau

über die gegenwärtige katholische Bewegung gegen den Kirchenraub in Rom.
(I. Artikel.)

Soeben vernimmt die Welt die längst-ersehnte Friedensbotschaft. Alles jubelt über die längst ersehnte nun angebrochene Zeit der Ruhe vom blutigen Spiele der Waffen. Aber mögen auch die zwei Mächte, welche den schrecklichen Kampf gefochten, für „ewige Zeiten“ Frieden schließen, wie lang kann der Friede dauern, solange die Grundsätze des Unglaubens und die Revolution dominiren? Mehr als je werden nun vor Allem die Augen Aller auf das Bollwerk der Kirche, auf Rom gerichtet sein, worauf sich die Angriffe des revolutionären Unglaubens konzentriert haben. Darum möchte es angemessen sein, einen Blick zu thun auf Dasjenige, was bisher die katholische Welt für den heil. Vater seit der gewaltsamen Invasion gethan hat. Wir werden da sehen, welche großartige Bewegung unter den Katholiken aller Länder stattgefunden hatte, eine Bewegung, die jedes katholische Herz nur ermutigen und zu neuem Kampfe entflammen kann. Eine solche Bewegung wird aber am Ende trotz allem Widerwillen bei vernünftigen Regierungen Beachtung finden müssen.

Bekannt ist, wie bald, nachdem der Raub am hl. Vater vollzogen war, sich am 8. Oktober zu Genf verschiedene hervorragende katholische Männer versammelten (aus Rom, Italien, Schweiz, Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, England und Oesterreich) und einen „Ausruf an die katholischen Christen“ erließen. In dieser Versammlung wurde auch die

Gründung der „Genfer Korrespondenz“ beschlossen, die nun die sichersten Nachrichten von Rom bringt und durch welche auch die zu Rom konfiskirte Enzyklika des hl. Vaters vom 1. Nov. veröffentlicht wurde. So ist das protestantische Rom, die Stadt Kalvins, zu einem Orte geworden, wo die neueste Bewegung für den hl. Vater ihren Anfang nahm.

Unsere weitere Rundschau wollen wir billigerweise mit Rom beginnen. Dort wurden vom „Osservatore Romano“ 30,000 Unterschriften für den hl. Vater gesammelt. 4000 Unterschriften waren schon früher dem hl. Vater übergeben. Fürst Torlonia legte allein 50,000 Fr. Peterspfennig zu den Füßen des hl. Vaters nieder. Viele Tausend vornehme Römerinnen vereinigten sich zu einem Vereine für den hl. Stuhl, versprochen, für die Dauer der Gefangenschaft des hl. Vaters keine Theater etc. zu besuchen. Sechszig adelige Frauen Roms erklärten, keine Stelle am Hofe der Kronprinzessin annehmen zu wollen. Als der der Revolution ergebene Fürst Doria eine Abendunterhaltung veranstaltete und 250 Einladungskarten ausgab, erschienen kaum 30 Personen. Besonders eifrig zeigen sich die Römer in öffentlichen Gebeten für den hl. Vater. Die Andachten der Sühnung und Erlebung folgen sich unaufhörlich. Von 1000 Beamten, die dem Papste gedient, ließen sich nur etwa 100 bewegen, in Dienst der italienischen Regierung zu treten.

Im übrigen Italien richteten bald nach vollbrachter Gewaltthat verschiedene hervorragende katholische Vereine eine Adresse an den hl. Vater und schickten Katholiken verschiedener hervorragender Städte Ita-

liens 50,000 Fr. Peterspfennig nach Rom. In Neapel beteiligten sich insbesondere die niedern Volksklassen so sehr am Peterspfennig, daß in wenigen Tagen 28,000 Fr. aus lauter kleinen Beiträgen (deren höchster 2 Fr. war), für denselben gesammelt wurden. Der „Osservatore cattolica“ in Mailand und die „Unità cattolica“ füllen stets ihre Spalten auf's Neue mit zahlreichen Verzeichnissen des Peterspfennigs. Von Bologna aus hat sich ein großer Verein der „Italienischen Jugend für katholische Interessen“ gebildet. Von besonderem Interesse ist der Brief des Bischofs von Mondovi an König Viktor Emanuel, worin dieser mit apostolischem Freimuth dem König den Abgrund vor Augen führt, an dem er wandle und ihm den Widerspruch seiner Handlungsweise mit den Traditionen seines Geschlechtes zeigt, das man das Haus der Heiligen genannt habe. Zugleich erinnert er ihn an seine Versprechen, die er gemacht, da er sich im vorigen Jahre, dem Tode nahe, mit der Kirche versöhnt habe.

Im altkatholischen Oesterreich besteht ein eigenthümlicher Gegensatz zwischen der Gesinnung und den Kundgebungen des katholischen Volkes und der bekannten perfiden Handlungsweise des protestantischen Reichsministeriums. Außerst zahlreich sind die Adressen an den hl. Vater und eben solche an die österreichische Regierung, sowie Resolutionen in öffentlichen Versammlungen und Tagesblättern, selbst in liberalen. Auch mehrere Mitglieder der Reichsdelegation in Pest haben eine Erklärung für den hl. Vater abgegeben. Indem wir die vielen Adressen der verschiedenen katholischen Vereine übergehen, erwähnen wir nur einige, der

bedeutendsten. In Galizien brachte Fürst Lubomieski eine Adresse in Anregung, die von allen Erzbischöfen und Bischöfen, deren Domkapiteln, den angesehensten Adelspersonen und Beamten, den Professoren der Krakauer Universität und der gesammten Geistlichkeit unterzeichnet wurde. Die meisten Unterschriften aber fanden die vom „patriotisch-katholischen Volksverein in Niederösterreich“ angeregten und in Umlauf gesetzten Adressen an den hl. Vater und an das Reichsministerium. In Tyrol allein hatten diese bis zum 30. Jan. 81,000 Männer unterzeichnet und der Bericht über diese Adressen sagt: „Tyrol wie Salzburg, Steiermark wie das Küstenland, Kärnten und Krain wie Oberösterreich, waren eifrig bestrebt, an der Adressbewegung in hervorragender Weise sich zu betheiligen.“ „Wir haben aus dem Herzogthum Salzburg von einzelnen Pfarrern die Adresse für den hl. Vater mit mehr als 1000, ja 1500 Unterschriften bedeckt erhalten.“ Dabei muß man bedenken, wie die Liberalen alle Mittel anwandten, die Adressen zu hintertreiben. Schreiber dieses hat selbst Briefe aus Vorarlberg gelesen, in welchen die Lügen und Verläumdungen geschildert sind, welche von dieser Partei dem Volke vorgeschwaht wurden, um es von den Adressen abzugiehen. Man suchte den Leuten glauben zu machen, man verpflichte sich durch die Unterschrift, für den Papst in den Krieg zu ziehen, große Opfer an Geld zu leisten zc. Aus dem Wortlaute der beiden Adressen heben wir nur die Schlusssätze an das Reichsministerium hervor:

„Wir protestiren daher als treue Katholiken gegen den Frevel, welcher an dem heiligen Vater, diesem ehrwürdigen und erhabenen Priestergeisse verübt wurde. Wir protestiren als treue Unterthanen gegen diese Verletzung des heiligsten Thrones auf Erden. Wir protestiren als ächte Patrioten und Oesterreicher gegen jede mögliche Einwilligung oder Theilnahme an diesem gegen Rom und den Papst verübten Sakrilegium, wofern eine solche Einwilligung oder Theilnahme dem alt-katholischen Oesterreich und seiner erlauchten Dynastie zugemuthet werden möchte. Unser Glaube, aber auch die Ehre Oesterreichs steht uns als

„Katholiken oben an, und in der freien Ausübung unserer hl. Religion haben wir auch ein Recht, die Freiheit des hl. Vaters zu fordern.

„Darum bitten wir das hohe k. k. Ministerium, sich unsers hl. Vaters Pius IX. in einer der Ehre und der Macht Oesterreichs würdigen Weise anzunehmen und seiner gerechten und heilsamen Sache zum Siege zu verhelfen. Diese für Oesterreich glorreichste That werden die Liebe der treuen katholischen Unterthanen, die Sympathien der christlichen Welt, das europäische Völkerrecht, die Vertheidigung der höchsten Staatsinteressen und der Beifall aller Tüchtigen unterstützen, welche noch nicht so gekommen sind, um nicht für die Legitimität der Throne, für die Heiligkeit des Rechtes und für die Erhaltung der sozialen Ordnung einstehen zu wollen.“

Die Kundgebung der Katholiken Oesterreichs beschränkte sich jedoch nicht bloß auf die erwähnten Adressen. Zahlreiche und stark besuchte Versammlungen wurden gehalten und darin Protest erhoben gegen die italienische Gewaltthat. In Wien, Linz, Salzburg, Graz und vielen andern Orten fanden solche Versammlungen statt. Weil aber die Hilfe vor Allem von Oben kommen muß, so nahm man seine Zuflucht besonders zum Gebet. Insbesondere entfaltete Tyrol in dieser Beziehung einen Eifer, der zeigt, daß in diesem urkatholischen Volke der alte Sinn nicht abhanden gekommen ist. In allen Bezirken veranstaltete man Bittgänge, zu denen sich bisweilen 4000, 6000 bis 10,000 Gläubige einfanden. Auch anderwärts, besonders in der Salzburger Diözese, entfaltete man ähnlichen Eifer.

An Gaben für den hl. Vater liefen im Jahre 1870 allein 53,000 fl. bei der Erzbruderschaft des hl. Michael in Wien ein, worunter sowohl Scherlein armer Mägde, wie die reichen Spenden einzelner Mitglieder der kaiserlichen Familie und des höchsten Adels sich befinden. Das ist nur die Sammlung einer Bruderschaft, zu der allerdings auch einige Beiträge anderer Diözesen kommen. Ähnliche, wenn auch nicht so ergiebige Sammlungen, gibt es ebenso in jeder Diözese. (Fortf. folgt.)

Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste.

(Von Bischof Dr. Feßler, Bischof von St. Pölten.)

I. Unter diesem Titel ist soeben im Verlag von C. Sartori, päpstlicher und Primitival-Buchhändler in Wien, Gran und Pesth, eine nicht sehr umfangreiche, aber höchst gediegene Schrift von Dr. Jos. Feßler, Bischof von St. Pölten, erschienen. Der Hochwürdigste Herr Verfasser wird zu ihrer Herausgabe veranlaßt durch die polemische Schrift, welche Dr. Schulte, Professor des kanonischen und deutschen Rechtes an der Universität Prag, vor Kurzem veröffentlichte, unter dem prunkhaften Titel: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet.“ Der Verleger derselben, Fr. Tempstky in Prag, ließ sie in Nr. 3 des ‚Bonner Theologischen Literaturblattes‘ im Januar l. J. in folgender, die Tendenz der Schrift klar bezeichnender Weise ankündigen: „Der Herr Verfasser, der unter den Lehrern des kanonischen Rechtes eine hervorragende Stellung einnimmt, zeigt hier, welche Lehren von den Päpsten in aller Form ex cathedra verkündet worden sind; er zeigt, daß es unmöglich ist, solche Lehren wirklich als wahr anzunehmen, und wie von Bischöfen und großen Kirchengemeinden die Behauptung, der Papst sei unfehlbar, in feierlicher Weise als unwahr zurückgewiesen wurde. Er zeigt, daß ein Anhänger der Infallibilität kein loyaler Unterthan eines protestantischen Fürsten sein kann, ja kaum der eines katholischen. Seine Beweise sind sämmtlich aus den Quellen, zum Theil aus bisher unbenutzten Aktenstücken geschöpft, alle lateinischen Stellen werden deutsch in sorgfältig wörtlicher Uebersetzung gegeben.“ So die pomp hafte Anpreisung. Und wie stimmt nun der Inhalt der Schrift selber mit dieser so große Zuversicht athmenden Annonce überein?

Der Hochwft. Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler, hat auf diese Frage eine rechtzeitige und gebührende Antwort gegeben. Diese wird aber noch

ergänzt und verstärkt durch die Schrift, welche der um die Kirche gleichfalls hochverdiente Herr Bischof von St. Vülten und Sekretär des vaticanischen Concils, „zur Abwehr gegen Herrn Professor Dr. Schulte“ dieser Tage erscheinen ließ. Wer diese Erwiderung, die mit wahrhaft bischöflicher Ruhe und Würde, aber auch „mit jener Sachkenntniß, die dem Hrn. Verfasser vielfähriges Studium und genaue Kenntniß der Verhältnisse gewähren,“ den anmaßenden und irrigen Aufstellungen des Herrn Dr. Schulte entgegengehalten wird, aufmerksam und unparteiisch prüft, — der wird gewiß mit dem Referenten im Urtheile einig gehen, daß so wie Dr. Schulte wohl selten ein Theologe sich blamirt habe. Von dem Lehrer des kanonischen und deutschen Rechtes an der Universität Prag, dessen Name wirklich bisher einen guten Klang hatte; von dem Manne, der, wie Bischof Fessler mit väterlichem Wohlwollen bemerkt, „seit einer Reihe von Jahren als treuer Sohn der katholischen Kirche, als eifriger Verfechter ihrer Rechte galt“; von dem gelehrten Schriftsteller, der auf dem Gebiete besonders des kanonischen Rechtes Vortreffliches geleistet: Von diesem selben Manne und Gelehrten bekommen wir in seiner in Rede stehenden polemischen Schrift Dinge zu lesen, die man kaum von einem angehenden Candidaten des Rechtes, geschweige von einem Dr. Juris utriusque erwarten sollte. Herr Dr. Schulte, Professor des kanonischen und deutschen Rechtes an der Universität Prag, der im Hochgefühl seines erhabenen Wissens *ex cathedra* — vom Katheder herab — Vorlesungen hält und auctoritative Lektionen gibt dem Papste, den Bischöfen und Allen, die er noch als „Kinder und unwissenden Hausen“ zu betrachten sich den Anschein gibt, den Bischöfen der Minorität auf dem vaticanischen Concil vorwirft, daß sie, nachdem sie standhaft und muthig ihr non plavet an dem entscheidenden (sic!) 13. Juli erklärt,“ aus „bloß menschlichen Rücksichten“ von der feierlichen Sitzung des Concils am 18. Juli weggeblieben, aber sie deshalb doch nicht tadeln zu wollen versichert: dieser Mann bringt, wenn er den Cardinalpunkt seiner Schrift zu beweisen sucht, nämlich die Anklage, daß

die Päpste wirklich irrthümliche dogmatische Entscheidungen *ex cathedra* gelehrt und der Kirche vorgeschrieben hätten — dafür Belege vor, von welchen nicht ein einziger, sage — nicht ein einziger — sich haltig erscheint. Nach seinen Aufstellungen, die wohl Erudition, aber wenig Urtheil verrathen, mußten wir nicht bloß wirkliche dogmatische Constitutionen, und hier Alles sammt und sonders, sondern alle nur möglichen Disziplinarerlasse der Päpste, selbst eine nur im Eingange solcher Disziplinarerlasse vorkommende Neufassung, sodann die beigefügten Strafbestimmungen, die auf Grund derselben gefällten Urtheile und Straffentzungen, sogar die Voraussetzungen solcher Gesetze, auch Strafgesetze, die schon lange durch eine *consuetudo contraria* außer Übung und seit Jahr und Tag selbst durch eine formelle Erklärung des Papstes außer Kraft gesetzt worden; ja, man höre und staune, selbst was die Päpste auch bloß meinen; nicht genug, sogar was sie in Wirklichkeit nicht gelehrt haben, aber doch eventuell gelehrt haben würden, wenn sich ihnen dazu Gelegenheit dargeboten hätte — Alles das und und Mehreres dergleichen als päpstliche Aussprüche *ex cathedra* und somit als unfehlbare Entscheidungen ansehen und hinnehmen. Und aus solchen Dingen will der hochgelehrte Hr. Professor der kanonischen und deutschen Rechte an der Universität Prag der erstaunten Welt darthun, was der katholische Christ glauben und annehmen müsse, wenn er die Glaubensentscheidung des vaticanischen Concils „vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes“ annehme.

Bischof Fessler, der in seiner Erwiderung dieser an theologischen Unsinn grenzenden Aufstellungen Dr. Schulte's mit der ihm eigenen bewunderungswürdigen Ruhe und Milde Punkt für Punkt folgt, muß doch einmal ausrufen: „Man traue kaum seinen eigenen Augen, wen man so augenscheinlich irrige Behauptungen mit solcher apodictischer Gewißheit hingestellt sieht. Es thut mir wahrlich leid, daß Herr Dr. Schulte sich hier eine so enorme Blöße in den Augen eines Jeden, der etwas von der Sache versteht, gegeben hat.“

Wie kommt es wohl, muß auch Referent fragen, daß ein sonst so kampfgerüsteter und gewandter Athlete des Rechtes auf einmal in lauter Luftstreicheln sich erschöpft? Es rührt offenbar von daher, daß das Geistesauge desselben aus einer freilich nur Gott bekannten Ursache nicht mehr recht functionirt, was zur leidlichen Folge hat, daß der Kämpfer einen Gegner fingirt und so auf einen Feind losstürzt, der nur in seiner Einbildung existirt.

Auch in Absicht auf die Citate sind, glimpflich gesagt, etwelche Ungenauigkeiten dem Herrn Dr. Schulte passirt, die einem Mann und Gelehrten der sich seiner Quellenkenntniß gern rühmt, bei ganz gutem Willen nicht begegnen sollten. Doch die Zahl solcher Versehen ist, ihm zur Ehre sei es gesagt, nur gering, obwohl wenigstens zwei davon von großer Bedeutung sind. —

Eines müssen wir indessen an Herrn Dr. Schulte unter den obwaltenden Umständen loben, daß er nämlich seinen Standpunkt, so sehr wir ihn bedauern müssen, offen und ohne Hehl darlegt; man weiß wenigstens mit wem man es zu thun hat. Seine Offenheit läßt nichts zu wünschen übrig. Wir können ihn so noch achten so sehr wir ihn bedauern und bekämpfen müssen. Nicht aber dieselbe Achtung, sondern nur das Gegentheil davon vermögen wir dem sogenannten „hochgestellten Geistlichen“ zu zollen, dessen Schrift Herr Dr. Schulte in die Doffentlichkeit einzuführen übernommen hat. *) Ob es aber einem Manne zur Ehre gereiche, einem solch ganz unritterlichen Kämpfen Knappendienst zu leisten, das wollen wir seinen Begriffen von Ehre anheimstellen. Mit seiner eigenen Offenherzigkeit darf man jedenfalls zufrieden sein. Er sagt das unumwunden, daß er „niemals an die päpstliche Unfehlbarkeit geglaubt“ und daß er auch jetzt das Decret des 18. Juli 1870 nicht annehme, da er für das dritte und vierte Kapitel dieser dogmatischen Entscheidung „weder in der Schrift, noch in den Vätern, noch in den echten alten Quellen eine Begründung finden“ könne.

*) Bonner theol. Literaturblatt Nr. 3 (Anzeige) „Unfehlbarkeitsdekret auf seine Verbindlichkeit geprüft von Dr. Schulte.“

„Es gilt ihm also, bemerkt Dr. Fessler, nicht mehr die Auctorität der lehrenden Kirche, sondern nur, was er selbst in der Schrift, und in den Vätern und in andern echten alten Quellen findet. Auf diesem Wege verläßt man die Kirche; Jeder folgt seinem eigenen Kopfe, seinem eigenen Sinn; der Eine findet dieses, der Andere Jenes; Jeder kann rufen: Kommt zu mir, ich habe die Wahrheit gefunden. Auf diesem Wege sind von jeher die Irrlehren entstanden.

(Schluß folgt.)

Wochen-Chronik.

Schweiz. Zur Bundes-Revision.

Bei der hohen Tragweite, welche den konfessionellen Bundesartikeln gegeben werden will, finden wir es angezeigt, der Hochw. Geistlichkeit der katholischen Schweiz eine genaue einläßliche Kenntniß der sachbezüglichen Revisions-Berathungen zu geben, damit sie nicht nur sich, sondern auch das katholische Volk rechtzeitig über die dahierigen Tendenzen unterrichten kann. Die nationalrätliche Revisionskommission hat über die religiös-kirchlichen Artikel folgendes verhandelt:

1) Die Gewährleistung der Gewissensfreiheit wurde ohne Widerspruch angenommen. Ferner wurde gesagt, daß Niemand um des Glaubensbekenntnisses willen in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten oder diesfalls mit Strafen be belegt werden könne. Zu diesem Grundsatz beantragte Kaiser einen Zusatz in dem Sinne, daß derselbe für Jedermann, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, Geltung haben solle: dieser Zusatz wurde aber als überflüssig bei Seite gelassen. Arnold beantragte Streichung des ganzen Satzes, blieb aber in der Abstimmung allein. Im Weiteren wurde vorgeschlagen, daß Niemand gehalten sei, für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, welcher er nicht angehört, Steuern zu bezahlen. Kaiser fand diese Bestimmung zu vag und unbestimmt und beantragte Streichung; auch Arnold stellte hier wieder den Streichungsantrag; das Alinea wurde aber beibehalten. Jollissaint amendirte den Ausdruck, „welcher er nicht angehört“ in den

andern „welcher er nicht anzugehören erklärt“; mit Stichtenscheid wurde auch dieses Amendement angenommen. Die Sektion schlug endlich bezüglich der Gewissensfreiheit noch den Satz vor, daß das Glaubensbekenntniß von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten nicht entbinde; auch diese Bestimmung wurde entgegen einem Streichungsantrag Arnold's aufgenommen.

2) Bezüglich der Kultusfreiheit beantragten Bundesrath und Sektion die Gewährleistung der freien Ausübung des Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung für jede Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft; Arnold amendirte hier in dem Sinne, daß nur die anerkannten christlichen Konfessionen gewährleistet, die Sekten und die nichtchristlichen Religionsgenossenschaften aber bloß geduldet werden möchten, blieb aber wieder in Minderheit. Endlich soll es dem Bund wie den Kantonen vorbehalten bleiben, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen; auch hier beantragte Arnold Streichung, blieb aber allein. In Minderheit blieb auch Jollissaint mit dem Vorschlag, daß über die ganze Materie ein Bundesgesetz vorbehalten werden möchte.

Dem ganzen geschilderten Cyklus von Bestimmungen stellte Stämpfli einen einzigen, einfach und prinzipiell gefaßten Artikel entgegen des Inhalts: „An das „Glaubensbekenntniß und die Kultusausübung knüpfen sich keinerlei Folgen bezüglich Rechte und Pflichten im bürgerlichen Leben: der Bund ergreift für den Frieden und die wechselseitige gerechte Stellung der Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßregeln.“ Diese Fassung erhielt 6, diejenige der Sektion und des Bundesrathes 9 Stimmen.

3) Die politische Sektion beantragte auf dem Staatskirchlichen Gebiet einen weitem Artikel, zufolge welchem das Recht zur Befehung von Pfarrpfründen ausschließlich dem Staat und den Gemeinden reservirt werden sollte. Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung erhob sich aber von allen Seiten Opposition. Arnold beantragte Nicht-eintreten; bei der Garantirung der Gewissens- und Kultusfreiheit habe man sich auf den Boden der Trennung des Bürgerlichen vom Kirchlichen gestellt; diesen Boden könne man konsequenterweise hier durch ein so auffallendes Hereinregieren in die kirchliche Organisation nicht wieder verlassen wollen; ganz ungereimt sei es, wenn man Pfarrwahlen dem Staate zuschieben wollte, denn der Staat sei ein

Collator, wie ein anderer und für die demokratische Gemeindefreiheit werde damit nichts gewonnen. Kaiser bemerkte, wenn der Bund den Bürger von der äußern Herrschaft des Klerus emancipire, so habe er genug gethan; das Wahlrecht der Gemeinden sei in den meisten Fällen doch nur ein hölzernes Schwert; die sog. demokratischen Rechte seien übrigens durchaus nicht immer der Hort der Freiheit, wie auf der andern Seite Religion und Freiheit unverträgliche Begriffe seien (!) Jollissaint dagegen sprach für den Artikel sogar mit der Ausdehnung, daß die Bischöfe wählen sollen, worauf Heer erwiederte, diese Wahl gebe den konfessionslosen Bund durchaus nichts an; wenn die Kantone im Kampf mit der Kurie sich dieses Wahlrecht erkämpfen wollen, so mögen sie es auf eigene Rechnung und Gefahr thun; der betreffende Antrag blieb denn auch in Minderheit.

Auch Suter trat dem Vorschlag der Sektion entgegen; es sei weder nothwendig noch zweckmäßig, daß der Bund in das verworrene Gebiet der Collaturen eingreife; man dürfe die demokratische Entwicklung ihrer Rechte ruhig den Gemeinden und Kantonen überlassen. Anderwert vertheidigte dagegen den Antrag, in welchem er keinen Ausfluß des Staatskirchentums, sondern vielmehr die Garantirung eines individuellen Rechtes des Bürgers erblicken könne, des Rechtes nämlich, daß der Bürger keinen Geistlichen annehmen müsse, als den, den er selbst wählen helfe.

Heer bekämpfte den Vorschlag. Mit demselben, bemerkte er, wird effektiv nichts erzielt. Das Herausgreifen eines einzelnen Punktes aus den Kirchenverfassungen von Bundeswegen schafft nur Verwirrung. Uebrigens ist der Antrag der Sektion insofern von ihrem demokratischen Standpunkt aus nicht konsequent, als sie die Staatscollaturen beibehalten will und nicht das Wahlrecht ausschließlich nur den Religionsgenossenschaften zuspricht. Der Bund soll möglichst wenig in die staatskirchlichen Handel eingreifen. Die Kantone, welche aus dieser Politik eine Spezialität gemacht, haben auch noch wenig Vorbeeren geholt. Mit dem Artikel wird endlich praktisch nicht mehr erreicht, als was die Kantone ohne den Bund erreichen können. Escher trat dem Vorschlag entgegen vom Standpunkt der individuellen Gewissensfreiheit, die nicht nothwendig die demokratische Wahlart erfordern, da auch bei dieser die Mehrheit der Minderheit das Gesetz mache. In der Abstimmung wurde der Antrag mit 9 gegen 3 Stimmen beseitigt.

4) Kaiser machte nun den Vorschlag, daß alle Vereinbarungen der Kantone mit geistlichen Behörden der Genehmigung des Bundes unterstellt werden sollen und erklärte, daß die Spitze dieses Artikels gegen die sog. geistliche Konkordate gerichtet sei, welche der Bundesgenehmigung, wie alle andern, unterworfen sein sollten, zumal da durch dieselben hinter der betreffenden Kantonalverfassung vom Bund garantierte Rechte der Bürger preisgegeben werden können. Friedrich erblickte in einer derartigen Bestimmung einen unzulässigen Eingriff des Bundes in den Organismus der katholischen Kirche; auch Arnold fand, daß dieselbe gegen das Prinzip der Freiheit verstoße, während Anderwert den Satz, sofern er Konkordate mit dem päpstlichen Stuhl betreffe, als überflüssig, sofern er dagegen innere kantonale Vereinbarungen beschlage, als eine Escamotierung des ganzen kantonalen Kirchenwesens zu Händen des Bundes bezeichnete. Der Antrag wurde in der Abstimmung abgelehnt.

5) Es kam nun zur Sprache der sog. Jesuitenausschlussartikels 58. Die politische Sektion beantragte dessen Beibehaltung mit einer Erweiterung, nach welcher die Neubegründung oder Wiederherstellung von Klöstern und geistlichen Orden als unzulässig erklärt würde. Arnold erklärte, daß er, obschon grundsätzlich mit dieser Beschränkung der Freiheit aus politischen Motiven nicht einverstanden, einen Antrag auf Aufhebung des Artikels nicht stelle, dagegen dessen Erweiterung, die z. B. auch wohlthätigen geistlichen Vereinen, wie den theodosianischen Spitalschwestern u. A. die Existenz in der Schweiz verunmögliche lebhaft protestire. Auch Onuet sprach für die beantragte Erweiterung, namentlich mit Rücksicht auf die Klöster, die eine ganz abnorme Erscheinung in unserm Rechtsleben, mit ihren Immunitäten, Strafkompetenzen, lebenslänglichen Engagements zc. seien. Auch Vonnatt redete, sowohl was den Jesuitenorden, als was die Klöster betrifft, die die persönliche Freiheit beeinträchtigen, weshalb der Bund zum Einschreiten gegen sie berechtigt sei, den Vorschlägen der Sektion das Wort; ebenso Anderwert, der dem Klosterzank in der Schweiz einmal in der Verfassung ein entschiedenes Ziel setzen und eine von der öffentlichen Meinung längst akzeptirte Erregungsfähigkeit festnageln will.

Solissaint erweiterte die Vorschläge der Sektion noch in mehrfacher Beziehung. Nicht bloß die affiliirten, sondern alle Gesellschaften, die mit dem Jesuitenorden das gleiche Ziel ihrer Bestrebungen haben, sollen aus der Schweiz ausgeschlossen sein.

Auch den Böglingen der Jesuiten, nicht bloß den Jesuiten selbst soll alle Wirksamkeit in der Schweiz untersagt werden. Die bestehenden Klöster sollen keine Novizen mehr aufnehmen dürfen. Alle diese weitgehenden Anträge blieben indeß in der Minderheit.

Friedrich erklärte sich mit dem Ausschluß der Jesuiten einverstanden; dagegen verwarf er die von der Sektion vorgeschlagene Erwähnung der Wirksamkeit derselben in Kirche und Schule, da man sonst glauben könnte, die Thätigkeit in der Familie wäre ihnen gestattet; in diesem Sinne wurde dann auch die Streichung der betreffenden Worte beschlossen.

Nachdem noch Kaiser für die Anträge der Sektion, so wie für diejenigen Solissaints gesprochen und auch Stehlin mit den Sektionsvorschlägen sich einverstanden erklärt hatte, wurden dieselben fast einstimmig angenommen, nur mit der Modifikation, daß das Verbot der Einführung nur die Klöster, nicht auch die „geistlichen Orden“ treffen soll.

6) Endlich schlug die politische Sektion auch ein Postulat vor des Inhalts, daß der Bundesrath eingeladen werden möchte, die Frage zu untersuchen, ob der päpstliche Nuntius noch fernerhin bei der schweizerischen Regierung als diplomatischer Vertreter angesehen werden könne oder nicht. Anderwert begründete im Namen der Sektion dieses Postulat damit, daß er auf den Verlust des weltlichen Territoriums, den der Papst in jüngster Zeit erlitten, und auf den völkerrechtlichen Grundsatz hinwies, daß ein Fürst ohne Land kein Recht habe, sich repräsentiren zu lassen. Arnold bemerkte dagegen, daß die Entsetzung des Papstes noch nicht eine unwiderrufliche Thatsache geworden, daß übrigens die Kommission Revisionsartikel zu formuliren und nicht diplomatische Postulate zu stellen habe. Stämpfli bemerkte, grundsätzlich sei er damit einverstanden, daß der Bundesrath eingeladen werde, die betreffende Frage zu untersuchen. Nur gehöre dies nicht in die Verfassung. Als Vertreter des Papstes bezüglich der weltlichen Macht, könne der Nuntius nach den Ereignissen in Rom nicht mehr angesehen werden. Dagegen frage es sich, ob der Bund einen Vertreter der geistlichen Gewalt des Papstes bei sich anerkennen wolle. Diese Frage könne verschieden gelöst werden. Immerhin könne in dieser Richtung nichts in die Verfassung aufgenommen werden, wenn man nicht ein allgemeines Eingreifen des Staates in den Organismus der katholischen Kirche statuiren wolle, wobei dann auch andere

wichtigere Fragen, z. B. über das Plazet, das Eölibat, zur Entscheidung zu kommen hätten.

Das Postulat wurde mit allen Stimmen gegen 1 (Arnold), angenommen.

Außer diesen konfessionellen Artikeln befaßte sich die Revisionskommission noch a) mit dem Eherecht und beschloß, die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag zu erklären und unter die Gesetzgebung des Bundes zu stellen. (Also weder die Konfessionen noch die Kantone sollen künftighin Etwas zum Eherecht zu sagen haben!) und b) mit dem Ausschluß der Geistlichen von der politischen Wahlfähigkeit. Letzterer soll wegfallen.

Aus diesen Verhandlungen ergibt sich, daß die Geistlichkeit und das Volk der katholischen Schweiz mit den von ihnen gestellten Revisionsbegehren in der Revisionskommission wenig Gehör gefunden haben, sie werden also dieselben desto stärker vor dem National- und Ständerath betonen müssen.

Bischof von Basel.

Haben die Regierungsräthe von Bern von Augustin Keller und Kompagnie einen Verweis erhalten, daß sie das bischöfliche Fastenmandat ohne Zensur passiren ließen? Fast möchte man dies voraussetzen, wenn man das Schreiben liest, welches die Berner Regierung nachträglich an den Hochw. Bischof gesandt hat und worin sie naiv genug ist, ihr Bedauern auszusprechen, mit ihrem Verbot zu spät gekommen zu sein.

Doch lassen wir diese Formsachen; wichtiger ist der Inhalt des regierungsräthlichen Schreibens, indem dadurch die protestantischen Regierungsräthe des Kantons Bern sich anmaßen, über ein katholisches Dogma zu Gericht zu sitzen und ihren katholischen Mitbürgern vorzuschreiben, welche Glaubensartikel sie glauben dürfen.

Die katholischen Jurassier werden erstaunt sein, zu vernehmen, daß die protestantische Regierung von Bern ihrem Bischof u. A. geschrieben hat:

„Wir müssen nachdrücklich dagegen protestiren, daß im Kanton Bern diese neue, verwerfliche Glaubenslehre (die päpstliche „Unfehlbarkeit“) eingeführt und zur allge-

„meinen Verpflichtung der Bisthumsangehörigen gebracht werde, und Ihnen gleichzeitig unsern festen Entschluß kundgeben, daß wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln allfällige aus jenem Dogma hergeleitete Uebergrieffe der kirchlichen Behörde zu verhindern Willens sind.“

Geistlichkeit und Volk des Juras dürften sich vielleicht veranlaßt sehen, auf dieses Schreiben der Regierung ihrerseits auch eine Antwort zu geben?

Luzern. Der Große Rath ist in seiner Schlußsitzung über das Verlangen der Geistlichkeit des Wiggernthals bezüglich der Feiertage zur Tagesordnung geschritten und zwar mit 43 gegen 41 Stimmen. Wie wäre es, wenn die Wähler des Kantons Luzern sich zu dem Programmfusionirten, im künftigen Mai über jene Großräthe, welche während der letzten Amtsdauer beständig gegen die Begehren und Wünsche der Geistlichkeit und des katholischen Volkes stimmten, ebenfalls zur Tagesordnung zu schreiten?

— Laut dem „Tagblatt“ verharrete Hr. Egli in seiner unkirchlichen Stellung und wurde am Samstag den 11. ds. durch das bischöfliche Kommissariat exkommuniziert, d. h. aus dem Verbands der katholischen Kirche ausgeschlossen.

Zug. (Corr.) Der große Kampf der Gegenwart um die höchsten Güter des Lebens, um den Glauben und die religiöse Freiheit, regt die Geister auf und spornt sie auch auf dem literarischen Gebiete zu erhöhter Thätigkeit an. Des Hrn. Kommissär Niederbergers „Concil“, die neuen Schweizerbroschüren, Hrn. Pfarrer Widmers und Hrn. Doßenbachs Schriften sind erfreuliche Erscheinungen. Auch unser junger Kaplan Baumgartner sucht in anspruchloser Weise die fleißig gesammelten Kenntnisse seiner Studienjahre für die Definitivität zu verwerthen. Sein Schriftchen über „Jesuiten- und Bundesrevision“ ist bereits in der Kirchenztg. angezeigt worden, und bald wird ein ähnliches über die weltliche Herrschaft des Papstes — auf Wunsch des Biusvereins von Steinhäusern — im Drucke erscheinen. Wir möchten namentlich das erstere zur größern Verbreitung unter das Volk empfehlen. Von den kirchenfeindlichen Geschichtschreibern

und Zeitungen wird über die Jesuiten fortwährend und beharrlich so viel Böses gesagt, daß zuletzt „immer etwas hängen bleibt“ und daher manchmal auch bei wohlgesinnten Katholiken das Mißtrauen aufkommt, es müsse doch bei diesen Jesuiten nicht alles richtig sein. Eine Gegenwirkung gegen solche systematische Verunglimpfung und Befehdung ist deshalb gewiß sehr am Platze. Das Schriftchen von Hrn. Baumgartner ist ruhig, und ganz populär geschrieben. Wir bemerken, daß bei parthienweiser Abnahme (zu 50 Exemplaren) der Preis um die Hälfte herabgesetzt wird und das Exemplar dann nur 10 Cent. kostet. (Zu haben bei Buchdrucker Eisener in Zug.) Es wäre daher namentlich für die P i u s v e r e i n e ein verdienstliches Werk, wenn sie — ähnlich wie wir bei den Schweizebroschüren empfohlen haben — dies Schriftchen anschaffen und unter das gesammte Volk verbreiten würden. Mit geringem Gelde können sie viel Nützliches leisten zur Verbreitung „wahrer Aufklärung.“ Bei der außerordentlich ernsten und bedrohlichen Lage, in welcher wir uns befinden, dürfen wir nicht lässig sein.

Bisthum Chur.

Schwyz. (Brief.) In St. Meinrad, einer Filiale des Klosters Einsiedeln in Indiana (Amerika), wurde unser Mitbürger, der Hochw. P. Martin Marty, den 23. Januar d. J. von dem dortigen neuorganisirten Kapitel zum ersten Abte erwählt. Nachdem derselbe der dortigen Missionsstation schon mehrere Jahre als Prior vorgestanden und selbe unter dieser trefflichen Leitung in erfreulichster Weise sich entfaltete, wurde sie im September letzten Jahres vom römischen Stuhle zu einer selbständigen, unmittelbaren Abtei erhoben und mit Rücksicht auf ihren einsiedlichen Ursprung der schweizerischen Benediktiner-Congregation angereicht.

Nebst der tüchtigen Persönlichkeit des neuen Abtes, sind alle Anzeichen einer segensreichen Entwicklung für diese junge religiöse Pflanzung vorhanden. Eine nach dem Muster der einsiedlichen eingerichtete Schule erfreut sich des allgemeinsten Zutrauens; es melden sich zahlreiche und hoffnungsvolle Kandidaten zur Aufnahme

in den Ordensverband. Da die bisherigen Gebäulichkeiten nicht mehr hinreichenden Raum bieten, so wurde bereits mit dem Bau eines regelmäßigen großen Klosters sammt Kirche begonnen. — Möge daher die Tochter der Mutter bald ebenbürtig werden und selbe noch überragen!

Ueber die Feierlichkeit selber lesen wir in einem amerikanischen Blatte:

Der Abtwahl ging am 21. Januar die feierliche Ablegung der ewigen Gelübde voraus, und das Kloster zählt nun ungefähr 36 Mitglieder, wovon 17 Priester sind und 8 theils als Fratres Novitii, theils als Fratres professi sich auf die Priesterweihe vorbereiten. Die übrigen Mitglieder sind Laienbrüder.

Bei der Wahl ging es recht feierlich zu. Am Vorabende wurde der apostolische Delegat (Bischof von Vincennes) vom ganzen Convente unter dem Geläute der Glocken und unter dem Donner der Kanonensalven am Gitter des Klosterhofes empfangen und feierlich in Proffession in die Stiftskirche begleitet, wo die vom Pontifikale für solche Gelegenheit vorgeschriebenen Ceremonien vorgenommen wurden. Am Wahltag selbst hielt der apostolische Delegat ein feierliches Pontifical-Amt de Spiritu sancto, unter welchem alle Capitulares aus den Händen Sr. Bischöfl. Gnaden die heilige Kommunion empfingen. Nach dem Pontifical-Amt wurde die Wahl per scrutinium vorgenommen.

Das Volk harrete unterdessen in der Stiftskirche, welche angefüllt war und hetete, bis die Wahl im Kapitel-Saal des Stiftes vorüber war und es wurde dann demselben das Wahlergebnis feierlich verkündet, worauf von den benachbarten Hügeln die Kanonen das freudige Ereigniß in die Ferne verkündeten. Alle Glocken ertönten darauf zur Begrüßung des ersten Abtes von St. Meinrad, der inzwischen mit dem Mozettum geschmückt an der Seite des apostolischen Delegaten proffessionaliter in die Stiftskirche begleitet und dort inthronisirt und öffentlich als Abbas Monasterii St. Meinradi von jedem einzelnen Mitgliede des Klosters congratulirt wurde. Das feierliche Te Deum und der bischöfliche Segen beschloß die kirchliche Feier.

Am Abende begrüßten die Bewohner

des Städtchens St. Meinrad den ersten Abt. Die ganze Stadt war schön illuminiert und mit sinnreichen Transparenten in herrlicher Beleuchtung geschmückt. Feuerwerke wurden abgebrannt, die Musikbände und der Gesangverein des Städtchens brachten dem Erwählten eine Serenade und so schloß der schönste und denkwürdigste Tag für St. Meinrad. *)

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Brief vom 8. März.) Die Zeitungen haben bereits berichtet, wie die Stadt Freiburg dieses Jahr die Fastnachtszeit ganz im Dienste der Nächstenliebe zubachte, wie sie alle und jede Vergnügungen diesem Dienste und den dazu erforderlichen Auslagen zum Opfer brachte. Ein Zug edler Hingebung ist vielleicht noch nicht besprochen worden, wie nämlich die Sektion des Vinzenzvereins unter den Studierenden des hiesigen Collegiums sich zur Aufgabe machte für und bei den Internirten Schreiberdienste zu versehen. Während nämlich vornehme und tiebere Frauen sowie auch Vinzenzschwestern die Pflege der Kranken besorgten, haben die Studenten für die Soldaten, welche in der Unmöglichkeit sich befanden, selbst es zu thun, Briefe an deren Eltern und Verwandte geschrieben, um ihnen deren Aufenthalt und Zustand kund zu thun.

Gottesdienst mit Predigt für die Internirten alle Sonntage in zwei Kirchen.

Seit Anfang der Fasten bis zu Ostern wiederholt unsere Nikolauskirche jede Woche 3 mal Abends 6 Uhr vom kräftigen und salbungsvollen Worte unseres Missionärs beider Indien, des ehrw. P. Anton Maria Gaschet, Kapuziner, welcher uns in beredtem Vortrage Buße predigt. Buße, sagte er unter Anderm, nachdem er deren Nothwendigkeit aus der Schrift und Tradition dargethan, Buße verlangt selbst die bürgerliche Gesellschaft für bürgerliche Vergehen. Der Staat büßt die Verbrecher, das Individuum belangt den eines Vergehens Schuldigen durch den Arm der Gerechtigkeit und verlangt Reue, Widerruf, Entschädigung, Rückerstattung zc. — mit einem

Worte Buße; und der höchste Herr sollte sie gegen seine Untergebenen nicht fordern? — Ferner hat der Redner uns die göttliche Einsetzung des heiligen Sacramentes der Buße aus der Schrift und der Ueberslieferung, die soziale Wichtigkeit dieser Institution u. s. w. klar vor Augen gelegt.

Nach der Predigt, sowie auch an den 3 Tagen, wo diese nicht stattfindet, wird der Segen mit dem Hochwürdigem gegeben.

* **Aus und über Rom.** Jedermann fragt sich, ob bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge der Papst in Rom bleiben werde? Ich hatte die Ehre, Se. Heiligkeit vor wenigen Tagen zu sehen und ich hörte Dieselbe ein trübes Bild der Lage entwerfen. Denn Pius IX. weiß recht wohl, was um ihn vorgeht; er besitzt den Muth, die schlechtesten Blätter zu lesen und läßt sich mit dem Bleistifte alle Beschimpfungen und Blasphemien bezeichnen, auch die schandvollen Caricaturen, deren Gegenstand er ist, müssen ihm vorgelegt werden. „Meine Pflicht,“ pflegt er zu sagen, „fordert es, daß ich die Größe der Thorheit der Bösen kennen lerne, damit ich desto inbrünstiger für ihre Bekehrung und für die Bewahrung der Guten beten kann.“ Auf eine etwaige Abreise hat der Papst auch nicht mit einem Worte angespielt. Nicht so ruhig wie der Papst ist dessen Umgebung. Sie fürchtet, daß die Wege der Sectirer zu einer schrecklichen Katastrophe führen werden und sie hält deshalb die Abreise für unvermeidlich.

— Der *circolo dei liberi pensatori*, hat beschlossen, eine Petition in Circulation zu setzen, um bei der Deputirtenkammer in Florenz die Abolirung des ersten Paragraphen der italienischen Verfassung, die römisch-katholische Kirche als Staatskirche betreffend, zu beantragen. Zugleich wurde in dieser Versammlung beschlossen, Meetings zu veranstalten, um Proselyten für den Atheismus zu werben. Die durch die „*Capitale*“ bekannt gemachten Statuten dieser Gesellschaft sind ihrem Inhalt nach folgende: Die *liberi pensatori* geben keine andere Wahrheit zu, als die, welche die menschliche Vernunft begreift. Sie kennen keine andere Moral,

als die des menschlichen Bewußtseins. Sie betrachten die dogmatischen Religionen, die Revelationen, als eine Verleugnung des Bewußtseins und der menschlichen Vernunft. Sie erklären, außerhalb der Gemeinschaft mit irgend einer Religion leben und sterben zu wollen, und sich hienach in Bezug auf die Taufe und die Erziehung ihrer Kinder, auf die Ehe und das Begräbniß zu richten.

— Papst Pius IX. hat kein Consistorium und keine Allocution gehalten (wie die italienischen Blätter melden) sondern nur einige Bischofsitze besetzt und hievon den Kardinalen Anzeige gemacht.

— Nach der Deputation der Katholiken des deutschen Reichs ist die der Katholiken Oesterreichs hier eingetroffen und vom Papste empfangen worden. Wie Jene von Rom zum Kaiser des deutschen, so werden Diese von hier zum Kaiser des österreichischen Reichs gehen. Aus guter Quelle vernimmt man, daß die österreichische Deputation Aufschlüsse aus Rom nach Wien bringt, welche dem Reichskanzler Beust eine schwere Stunde bereiten dürften.

— Kaum hat die österreichische Deputation Rom verlassen, so wird eine Deputation der Katholiken Englands angemeldet; dieselbe soll noch im Laufe dieses Monats in Rom eintreffen.

— Da die Sekte mit der Adresse gegen die Jesuiten in Rom keinen Anklang fand, so organisiert sie nun Emeuten vor deren Kirchen, um einen Vorwand zur Schließung derselben sich zu verschaffen. Bereits wurden die Besucher der dortigen Fastenpredigten insultirt und kravallirt. (Zur Ehre der freien Kirche im freien Staat? —)

— Die italienische Regierung hat acht Männer- und Frauenklöster in Rom annexirt; dieselben müssen in 14 Tagen von den Ordensleuten geräumt sein. Es herrscht große Agitation gegen diese Gewaltmaßregel unter den Römern.

Belgien. In Lede hat eine neue Wallfahrt für Pius IX. stattgefunden, an welcher 50,000 Pilger Theil nahmen.

Amerika. Die Katholiken von Wicksburg hielten eine Massenversammlung ab,

*) Sollte das projektirte „Bundes-Kloster-Verbot“ wirklich proklamirt werden, so müßten die Schweizer sich vor ihren republikanischen Brüdern in Amerika schämen.

worin sie erklärten, durch die Gefangen-
nahme des Oberhauptes der Kirche sei die
religiöse Freiheit aller Katholiken in Ge-
fahr gebracht und als amerikanische Bür-
ger könnten sie von ihrer Regierung
fordern, daß diese sie in ihren Rechten be-
schütze, die von der piemontesischen Regie-
rung verletzt seien.

Die Protest-Versammlungen in den
Kirchen der Stadt Brooklyn, Staat New-
York, lieferten Beweise der treuesten An-
hänglichkeit der Katholiken an den heiligen
Vater und die Adresse wurde mit nahezu
150,000 Unterschriften bedeckt.

Große Protest-Versammlungen fanden
ferner statt zu St.-Joseph in Missouri,
zu Alexandria in Virginia, und zu Atlanta
in Georgia.

Unterzeichneter

empfiehlt eine große Auswahl Glaskugeln
von feinem böhmischen Glas in allen
Farben, zur Beleuchtung des hl. Grabes
in der Charwoche und andern hohen kirch-
lichen Anlässen. Einfachste Handlungs-
weise und prompte Bedingung sichert zu

A. Söchle-Seqnin,

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-
Handlung in Solothurn. 13²

In der **Waisenanstalt zu Jegenbohl**
(St. Schwyz) sind folgende empfehlenswerthe
Gebet- und Andachtsbücher soeben erschienen
und schön gebunden zu beziehen:

**Gedenkblätter, ein Lehr- und Ge-
betbüchlein für Jünglinge, herausge-
geben von P. Theodor. (Zweite, ver-
mehrte Auflage.) 288 S., mit einem
Stahlsch. Ungebunden 30 Ct., in
halb Leinwand gebunden 50 Ct.**

Reiner, voller Orgelton.

Elegante Bauart.

HARMONIUMS

Verkauf und Mische.

für Kirche, Schule und Haus.

Günstige Zahlungsbedingungen, Amor-
tisation, — Termin-Zahlungen,
Reparatur-Werkstätte
in
Zürich.

Grosses
Lager.

ZÜRICH
Bahnhofstrasse,
Basel
Freie Strasse, Spitalgasse,
Stuttgarter Firma PH. J. TRAYBER & COMP.

Alleiniges Depot der bedeutendsten
GEBRÜDER HUG.

Preis-Conrants
gratis.

Präzise Aussprache.

3833

(H3947.)

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buch-
handlungen des In- und Auslandes zu haben:

Das unfehlbare Lehramt des Papstes

nach der

Entscheidung des Vaticanischen Concils.

Von

Wilhelm Emmanuel

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz

8°. 6¹/₂ Bogen. geh. Fr. 1. 30.

➔ Gegen Einsendung von Fr. 1. 40 in Briefmarken er-
folgt Franko-Zusendung per Post unter Kreuzband.

Denkschrift

über die an dem Papste und der katholischen Kirche durch die Occupation
Roms vollbrachte Gewaltthat.

Verfaßt im Auftrage der Katholikenversammlung in
Fulda vom 12. October 1870.

8°. 4 Bogen. geh. 80 Ct.

➔ Gegen Einsendung von 85 Ct. in Briefmarken er-
folgt Franko-Zusendung per Post unter Kreuzband.

Mainz 1871.

16

Franz Kirchheim.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint:

Die katholische Bewegung in unseren Tagen.

Herausgegeben in Verbindung mit mehreren Mitarbeitern in
Deutschland, Oesterreich und der Schweiz von *Dr. Rody* zu Born-
heim bei Frankfurt a/M. IV. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis
Fr. 5.

Jahrgang I. II. III. sind noch complet zu beziehen. Das
erste Heft des IV. Jahrgangs (1871) ist erschienen und sowohl
durch die Unterzeichnete als alle Buchhandlungen zu beziehen.

Die Zeitschrift bietet bei billigem Preise sehr viel Interes-
santes und gibt dem Leser ein getreues Bild des kath. Lebens
der Gegenwart.

Würzburg im Dezember 1870.

Leo Woerl'sche Buch-, Kunst- und
Verlagshandlung.

13

Eugenius

Durch Gottes und des heiligen
Stuhles Gnaden Bischof von
Basel

an

das Hochw. bischöfl. Kommissariat
des Kantons Luzern.

S e n t e n z.

Nach erhaltener amtlicher Kenntniß von dem Benehmen des Hrn. Straßhauspfarrers Egli in Luzern sowohl am Sonntag den 19. Februar l. J., als auch seit Unserm Erlasse an das titl. bischöfliche Kommissariat vom 23. gleichen Monats; ferner nachgenommener Einsicht sowohl der in dem Schreiben der titl. h. Regierung von Luzern, vom 6. März, an das bischöfliche Kommissariat gerichtet, aufgeführten Zuschrift des Hrn. Egli an die Regierung, als auch der von ihm in das „Luzerner Tagblatt“ eingesandten und mit seiner Unterschrift versehenen Artikel I., II. und III.;

fanden Wir Uns in Bezug auf sein Verhalten zu folgenden Erwägungen veranlaßt:

a. Hochw. Hr. Straßhauspfarrer Egli hat der bestimmten, in Art. V Unserer Fastenverordnung vom 6. Februar d. J. ausgesprochenen Weisung, Unsern Erlaß — versteht sich, in seiner Integrität — den Gläubigen zu verkünden, wissentlich und absichtlich zuwidergehandelt, also sich eines direkten und formellen Ungehorsams gegen den Diözesanbischof schuldig gemacht.

b. Indem Hr. Egli in seiner, statt des Konzildekretes, verlesenen Erklärung sein theologisches Wissen frech und anmaßend über die bischöfliche Lehrverkündung erhob und seinem Widerspruch gegen letztere auch bei den Zuhörern Eingang zu verschaffen sich bemühte, hat er die Lehrautorität des Bischofs in seiner Diözese angegriffen und gekränkt. Dieses Betragen trieb er auf die Spitze, als er in seinem Artikel III. des „Luzerner Tagblattes“ die bischöfliche (Konzils-) Lehre eine „durchaus unrichtige“ zu nennen sich unterfang.

c. Hr. Egli lehnt sich in seinen schriftlichen Eingaben, und noch mehr in jenen von ihm dem „Tagblatt“ eingesandten Artikeln gegen die verbindliche Autorität des ökumenischen Konzils vom Vatikan

auf, ja verdächtigt, verhöhnt und beschimpft es in diesen Artikeln. —

d. Hr. Egli hat öffentlich und im Angesichte der ihm anvertrauten Heerde (quasi Pfarrei), zudem in kirchenamtlicher Stellung, offenen Widerspruch erhoben gegen die im Kapitel IV. der Constitution über den Primat Petri und seiner Nachfolger, der römischen Päpste, enthaltenen Lehrentscheidung über die Unfehlbarkeit des *ex cathedra* in Glaubens- und Sittenfragen entscheidenden Papstes. Da nun jene Lehrentscheidung mit dem Ausspruche verknüpft ist: „*Si quis autem huic nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit: anathema sit!*“ (Sollte sich aber Jemand, was Gott verhüten wolle, herausheben, dieser unserer Entscheidung zu widersprechen, der sei im Banne), so ist Hr. Egli offenbar und von selbst diesem Anathem oder dem Kirchenbanne verfallen, um so mehr, als bei ihm keine Annahme von Uebereilung zulässig ist.

e. Obwohl Hr. Egli dieses ganz gut wissen mußte, wie auch, daß die Celebration der hl. Mysterien im Stande der Exkommunikation eine sakrilegische Handlung ist, fuhr er doch fort, die hl. Messe zu celebriren; und selbst als Wir durch unsere Zuschrift vom 23. Februar abhin an ihn die Erklärung abgaben, daß auch Unserseits noch die ausdrückliche Suspension von allen priesterlichen Verrichtungen eintrete, und zwar *ipso facto* (durch die That selbst), wenn er innert bezeichneten fünf Tagen nicht widerrufen haben werde, kümmerte er sich um diese Suspension ebenfalls nichts, in Zuschrift an die h. Regierung mit dieser Gesinnung selbst großthueend und verheißend, *dennoch* — wie ehevor — Gottesdienst halten zu wollen. In all' dem liegt die strafbarste Verachtung gegen die Diözesan- und allgemein kirchliche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen, ja eine gewissenlose Auflehnung gegen alle kirchliche Autorität.

f. In den im „Tagblatt“ veröffentlichten Artikeln gibt Hr. Egli außerdem viele andere, von der Kirche längst verdamnte Meinungen als seine Ansichten kund, und bestreitet, wie den wahren Primat Petri, so auch die Autorität des dogmatischen Entschides über die unbefleckte Empfängniß Mariens, damit evidente Beweise liefernd, daß er nicht mehr auf dem katholischen Glaubensstandpunkte steht.

g. Hr. Egli hat sich ferner solcher Handlungen gegen die kirchliche Autorität und Autonomie schuldig gemacht, welche längst von den hl. Canones als eine Art Hochverraths an der Kirche Christi mit der Exkommunikation und den schwersten Kirchenstrafen belastet ist und unter'm 11. Oktober 1869 von Papst Pius IX., *approbante Concilio oecumenico* (mit Zustimmung des allgemeinen Konzils), neuerdings als speziell dem hl. Stuhle reservirter Fall der *Excommunicatio latae sententiae* (der von Rechts wegen eintretenden Exkommunikation) bezeichnet ward. Nicht nur macht Hr. Egli in Artikel III. des „Tagblattes“ der weltlichen Regierung einen Vorwurf, dem bischöflichen Fastenmandate kein Verkündungsverbot entgegengestellt zu haben, sondern in seiner Zuschrift vom 4. dieß an die Regierung, nachdem er die zu erwartende bischöfliche Suspensionsentscheidung als eine ungerechte, als einen Gewaltakt signalisirt hat, dem er nur im Falle „physischer Gewalt“ sich unterziehe, spricht er sich in verabscheuungswürdigster Weise so aus: „Ich rufe die hohe Regierung bei erfolgter Suspension um ihren Staatschutz an und verbinde damit zugleich die Anzeige, daß ich Morgens und bis auf Weiteres den Gottesdienst in der Strafanstalt besorgen will — wie vor und eh.“ Wir müssen aber in diesem Schritte den im Artikel 6 des Dekretes vom 11. Oktober 1869 bezeichneten Fall erkennen, wo die *impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare*“ (welche direkt oder indirekt die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction im inneren oder äußern Forum verhindern und sich hiezu an das weltliche Forum wenden) — nämlich in Straffällen rein geistlicher Natur, wie hier — der *Excommunicatio latae sententiae et speciali modo reservata Summo Pontifici* (der von Rechts wegen eintretenden und speziell dem Papst vorbehaltenen Exkommunikation) verfallen erklärt werden.

Mit Rücksicht auf all' diese Erwägungen beschließen und verfügen Wir demnach, vor Gott und Unserm Gewissen, wie folgt:

I. Herr Straßhauspfarrer Egli ist durch die kirchlichen Gesetze selbst, und zwar aus doppeltem Grunde dem *Kirchenbanne*

anheimgefallen, einmal wegen des öffentlichen Widerspruches gegen das Glaubensdekret des Vatikanums und wegen seines Refurjes, in Sachen geistlichen Amtsvergehens, an die Staatsautorität. Der besagte Kirchenbann ist bereits auf ihm lastend, weil in beiden Fällen *latæ sententiæ* (Kraft des Gesetzes).

II. Zudem, weil Hr. Egli, wenigstens das Anathem des Glaubensdekretes kennend und sohin seiner Exkommunikation aus diesem Grunde bewußt und dann auch Kenntniß von der *Suspensio a sacris* habend, die Wir in Zuschrift vom 23. Febr. abhin als vom Tage des abgelaufenen Termins in Kraft tretend bezeichnet (wofür er nämlich den Termin nicht zum Widerruf benützt haben würde) und durch das bischöfliche Kommissariat ihm kundgethan haben — dennoch fortfuhr, auch seit dem expirirten (abgelaufenen) Termin, die priesterlichen Funktionen zu verrichten, erklären Wir die *canonische Irregularitas proveniens e contemptu censurarum* (die Irregularität aus Verachtung der Kirchenstrafen hervorgehend) als auf Hrn. Egli haftend — wonach er zu Begehung geistlicher Funktionen sogar unfähig geworden.

III. Die Absolution sowohl jener *Excommunicatio* als dieser *Irregularitas* ist dem apostolischen Stuhle allein vorbehalten.

IV. Die vom 4. März an bereits in Kraft getretene *Suspensio* von allen geistlichen Verrichtungen wird anmit von Uns bekräftigt und förmlich ausgesprochen — mit dem ausdrücklichen *Verbot* an alle Gläubigen, seinen geistlichen Verrichtungen beizuwohnen.

V. Das hochw. bischöfliche Kommissariat hat der h. Regierung von Luzern nochmals Anzeige zu machen, daß Hr. Egli als exkommuniziert, irregulär und speziell suspendirt den Pflichten eines Straußparrers weder nachkommen kann noch darf, daher, sei es definitiv oder provisorisch, durch einen andern Geistlichen zu ersetzen ist.

VI. Die Erwiederung auf das Uebrige, was im regierungsräthlichen Schreiben vom 6. dieß an das bischöfliche Kommissariat enthalten ist, wird letzterm überlassen.

VII. Hr. Egli hat die Kenntnißnahme alles Obstehenden schriftlich zu bescheinigen.

Gegeben zu Solothurn, 10. März 1871.

† Eugenius, Bischof von Basel.

J. Dürer, Kanzler.

Schlussfolgerungen über Religion und Religionsgefahr. *)

Zum Schluß wollen wir noch einige Folgerungen aus unsern über Religion und Religionsgefahr bereits mitgetheilten Artikeln ableiten.

1) Diejenigen, welche gegen die Religion reden und schreiben, sind die gefährlichsten Menschen in der menschlichen Gesellschaft.

Wenn die wichtigsten und besten Erkenntnisse unserer Vernunft uns zu Gott, dem Urheber unseres Daseins, dem Geber alles Guten, dessen wir uns zu erfreuen haben, hinleiten, wäre es denn nicht baare Unvernunft, Gott den Dienst unserer Anbetung, Dankbarkeit und Liebe zu versagen? Wäre es nicht der tollste Unverstand, wenn der Mensch es verkennen wollte, daß er Gott die unbedingte Anhänglichkeit und den vollkommensten Gehorsam schuldig ist, und daß ihm eine Religion unerläßliche Nothwendigkeit ist? Es kann wohl hierüber keinen Augenblick ein Zweifel obwalten, und schon der römische Philosoph sagt: „Es gibt kein so ungesittetes, kein so wildes Volk bei der Menschheit, das, wenn es auch nicht wüßte, was für einen Gott es haben sollte, nicht doch so viel wüßte, daß man einen Gott haben müsse.“ In *ipsis hominibus nulla gens est neque tam immantuetata neque tam fera, quæ, etiamsi ignoret, qualem habere Deum decent, tamen habendum non sciat.* (Cic. de leg., I. 1.)

Wenn aber dem so ist, wie soll man denn jene unnatürlichen Menschen ansehen, welche so schreiben und reden, daß sie keine andere Absicht zu haben scheinen, als andere Menschen alles Gefühl der Hochachtung, der Verehrung, des Gehorsams, der Furcht und der Liebe gegen die Religion aus dem Herzen zu reißen? die nicht müde werden, über alles, was ehrwürdig, heilig und der menschlichen Gesellschaft unentbehrlich ist, in ihren Wuthergüssen und Spottreden loszuziehen? Wenn sie es als die höchste Weisheit,

*) Vergl. Art. Religion und Religionsgefahr in Nr. 10.

als die „absolute Philosophie“ ausposaunen, daß sie Gott zu einem „bloßen Begriff, zu der im Begriff gefassten Natur und Geschichte“ herabzuwürdigen? wenn mit wildem Fanatismus den Kampf führen gegen den Glauben an einen persönlichen Gott, „an den Mann dort oben in den Wolken?“ und wenn sie dadurch den Menschen mit tiefster Seele entwurzeln aus dem göttlichen Reiche des Jenseits, den Menschen selbst zum Gott machen, ihm dadurch aber auch die Stütze zerbrecen, an der allein er sich hienieden aufrecht erhalten kann? Mit welchem Auge soll man alle die Schlechtigkeiten und die Gotteslästerungen ansehen, welche eine verworfene Sekte gegen Gott, Religion und Christenthum fort und fort in ihren Schriften und Flugblättern unter die Menschen zu bringen und damit die menschliche Gesellschaft zu vergiften sucht? O Zeiten, o Sitten! rief der Römer über Catilina's Verbrechen aus, der Senat weiß es, der Consul sieht es, und gleichwohl lebt der Unheilvolle noch. Wird nicht jeder, der die Religion noch in Ehren hält, in die gleiche Klage ausbrechen, wenn er sehen muß, daß Menschen, die noch Schlimmeres thun als Catilina gethan hat, es nicht bloß ungestört thun dürfen, sondern sogar noch in öffentlichen Ehren und Würden leben?

2) Wenn es dem Menschen unerläßlich nothwendig ist, eine Religion zu haben, so steht es ihm darum nicht frei, sich selbst eine Religion zu schaffen.

Die Vernunft gibt uns über die Nothwendigkeit und Schuldigkeit, Gott zu dienen, die überzeugendsten Beweise an die Hand. Dadurch führt sie uns zuerst auf die natürliche Religion, die allzeit nothwendig und die Grundlage aller wahren Religion ist. Wenn nun aber die göttliche Weisheit uns Wahrheiten offenbarte, die unsere Vernunft nie hätte auffinden können, und uns über Pflichten belehrte, die wir nicht anders als durch eine besondere Offenbarung erkennen konnten, wird dann nicht Jedem die Vernunft sagen, wir haben Alles mit Ehrfurcht anzunehmen, was Gott zu offenbaren sich gewürdigt hat?

Es folgt hieraus, daß es dem Menschen nicht freistehen kann, sich selbst eine

Religion nach seinem Belieben und Güt-dünken zu schaffen, weil er immer verpflichtet ist, an die natürliche und an die geoffenbarte Religion sich zu halten. Menschen, die von keiner geoffenbarten Religion gewußt hätten, wären der natürlichen Religion zu folgen verbunden gewesen. Die Israeliten waren aber auch noch dem zu folgen verpflichtet, was ihnen — und nur ihnen allein — von Gott durch Moses und die Propheten war geoffenbart worden. Seit Jesus Christus sind alle Menschen verbunden, diese vollkommene christliche Religion anzunehmen, sobald sie eine Erkenntniß von dieser letzten Offenbarung erhalten haben.

3) Es ist eine Ungereimtheit, wenn Rousseau und seine Nachbeter behaupten, alle Religionen seien gleich, man könne in jeder Religion selig werden.

Es ist gewiß eine unsinnige Behauptung, die Menschen seien gar nicht verbunden, einer Religion sich hinzugeben, wenn eine solche Gott selbst geoffenbart und geboten hat. Das bedarf keines Beweises.

Es ist eine ungereimte Behauptung, Gott habe nichts geoffenbart, nachdem die Wirklichkeit und Wahrheit einer Offenbarung nachgewiesen ist.

Es ist eine ungereimte Behauptung, Gott habe widersprechende Religionen geoffenbart, der Einen als wahr angegeben, was er der Andern als falsch erklärt. Dadurch wird Gottes Weisheit und Wahrhaftigkeit geläugnet.

Die höchste Ungereimtheit aber ist die Behauptung, daß widersprechende Religionen gleich gut, gleich sicher, gleich wahr sein können. Das ist offener Unsinn.

Nun aber gibt es in der Welt wirklich widersprechende Religionen. Was liegt daran? Rousseau und seine Nachbeter sagen, dies Alles sei vor Gott gleich, man könne in den Augen Gottes eben so wohlgefällig sein, wenn man mit den Juden und Muhamedanern Christum läugne, als wenn man ihn mit den Christen anbetet; die Beschneidung in der Synagoge habe gleichen Werth und gleiche Billigung vor Gott wie die Taufe in der christlichen Kirche; Muhamed ver-

diene ebenso Glauben, wenn er sagt, man dürfe eine Menge Weiber nehmen, wie Christus, wenn er lehrt, man dürfe nicht mehr als ein Weib haben; bei all' dieser Verschiedenheit in Lehre und Wandel könne man doch selig werden, wenn man nur ein ehrlicher Mann sei. Wir aber fragen einfach und kurzweg zum Schluß:

Wie kann man, wenn man so unehrlich mit Gott umgeht, noch Anspruch machen auf den Namen eines ehrlichen Mannes? *)

Referat

des Hochwdg. Hrn. Pfarrers Peter Bernrieder von Bättis über den Cäcilien-Verein zur Reform der Kirchenmusik.

IV.

Praktische Folgerungen.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch einige praktische Folgerungen, in Form von Anträgen aus dem Gesagten zu ziehen:

1) Weil der Cäcilien-Verein durch Verbannung der schlechten und Einführung der wahren kirchlichen Musik die Verherrlichung des Gottesdienstes und die Andacht der Gläubigen ungemein fördert, so soll jeder Geistliche bereit sein, Mitglied dieses Vereines zu werden, um so mehr, als das Opfer, das dabei gebracht werden muß, unbedeutend ist. Der jährliche Beitrag besteht nämlich in 30 kr. rh. oder 1 Fr. 5 Cent., wovon die Hälfte dem Kassier des allgemeinen Cäcilien-Vereines zur Bestreitung der an die Vereine jährlich zu verabsolgendenden Musikalien einzufenden ist; die andere Hälfte aber dem Bezirke zu Vereinszwecken bleibt.

2) Sollen wir sofort einen Bezirksverein gründen mit zu Grundelegung der Statuten des St. Gallischen Diözesan-Vereines, dem wir uns selbstverständlich anschließen werden. Die etwaigen Modifi-

*) Nonnotte, Philos. Reflexion der Religi. II. Bd. Flexier v. Revol. philos. Katechismus wider die Feinde der Religi. Hartmann, Dialoge über Philos. und Religi. Berger, hist.-dogm. Abhandlung v. d. Religion. — Tassoni, Religi. démontrée et défendue. — Bossuet, Fénelon. Lucerne. — Perrone de verit. relig.

kationen und Zusätze zu diesen Statuten bleiben der Bezirkskonferenz für katholische Kirchenmusik vorbehalten, wobei jedes Mitglied, sei es nun musikalisch oder nicht, das Stimm- und Berathungsrecht hat.

3) Ist es sehr zu wünschen, daß weil die Hochw. H. H. Mitglieder der heutigen Pastoral-Konferenz zugleich als die eigentlichen Gründer des Bezirks-Cäcilien-Vereines Sargans angesehen werden müssen, von ihnen ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Comité gewählt werde, das es sich angelegen sein läßt, musikalische Mitglieder dem Vereine zu gewinnen.

4) Sollen in der nächsten Kapitelskonferenz die Hochwürdigsten Herren der untern Regiunkel zum Beitritt an diesem Vereine eingeladen werden.

5) Möge das Comité dafür sorgen, daß baldmöglichst, vielleicht an der nächsten Kapitelskonferenz, die erste musikalische Produktion gegeben werden könne.

6) Sollte bei dieser genannten Kapitelskonferenz der Präsident, der Musikdirektor, sowie der Kassier des Bezirksvereines gewählt, und der Tag der ersten musikalischen Bezirkskonferenz bestimmt werden.

Das wären nun meine unmaßgeblichen Anträge!

Ich hoffe, daß, wenn wir einen solchen Verein heute gründen, auch Gott seinen Segen dazu spenden werde, um so mehr, als der Cäcilienverein von unserm heiligsten Herrn und Vater Pius IX. durch ein eigenes Breve vom 16. Dezember 1870 approbirt und genehmigt wurde.

Bemerkung. Obige 6 Anträge wurden von der Lit. Konferenz angenommen und die sofortige Gründung eines Bezirks-Cäcilien-Vereines Sargans einstimmig beschlossen.

Papst Pius IX. und der Syllabus

gerechtfertigt vor der Welt.

Als die Encyclica Quanta cura und der Syllabus erschienen, da erscholl von einem Ende Europa's zum andern ein Getöse von Verwünschungen und Beschimpfungen. Ueberall beschuldigte der europäische Liberalismus Pius IX. ein Feind der Menschen, des Fortschrittes und der Freiheit zu sein. Die absolutesten Regierungen traten für die verletzte Freiheit in die Schranken. Und heute, wo nur mehr Bruchstücke von Thronen übrig bleiben, da erhebt sich auf den Ruinen

als einziger Schutzwall der Freiheit das müthige Anathema, welches vor sechs Jahren der Greis im Vatikan allen Verkündern des Rechtes, des Gewissens und der Wahrheit entgegen geschleudert hat.

Diese Stimme der Wahrheit, die um so unbesiegbarer ist, als ihr keine Waffen zu Gebote stehen, die werden weder die Gewaltthätigen noch die Zaghaften, weder die Heuchler noch die Lasterer, weder die offenen Feinde noch die falschen Freunde ersticken.

Italien, Europa, die civilisirte Welt, alle Jahrhunderte sind Pius IX. zu tiefem Danke verpflichtet. An dem Tage, wo List und Gewalt seinen heldenmüthigen Widerstand gebrochen, wo Pius IX. eingewilligt hätte, auch nur ein Wort seines Anathemas zu streichen und wie es ihm die Schlänen und die Furchtsamen anriethen, sich mit dem Unversöhnlichen auszuföhnen, an dem Tage hätte die Laune eines Despoten oder die viel schrecklichere und despotischere Laune der blinden Menge angefangen den Willen Aller niederzutreten; die gezogene Kanone wäre die *Ultima ratio* des Stärkeren geworden und hätte jeden Widerstand gebrochen oder von vornherein unmöglich gemacht und auf dieser entwürdigten Erde würden wir, statt der verbannten Freiheit, nur mehr eine ungeheure Menge von Sklaven unter den Füßen irgend eines unfähigen Tyrannen gesehen haben.

Ja! der sichtbare Lehrer und Vertheidiger der Wahrheit ist und wird immer sein der Retter der Wahrheit. *Veritas liberabit vos!* G. C. P.

Vom Büchertisch.

Der „*letzte Rettungsanker Oesterreichs*“. Diese anonyme Flugschrift schildert gründlich den äußeren und inneren Verfall Oesterreichs, und erblickt die Rettung in einem direct gewählten *Parlament*. Wir haben schon manchen Staat gesehen durch ein Parlament uneinig werden; aber wie manchen, in dem die Einheit durch ein *Parlament* hergestellt wurde? Das Centrum der Einheit kann nur in einem guten Kaiser liegen. (Würzburg, Wörl.)

Die Benzinger'sche Buchhandlung in Einsiedeln, welche sich durch ihre religiösen Bücher- und Kunstwerke einen ausgezeichneten Ruf gesichert, hat diesen Frühling drei kleinere Schriften verfaßt, welche in Wahrheit zeitgemäß sind. Das Eine führt den Titel: *Der Monat März* und bringt treffliche Beleuchtungen und Gebete zur Verehrung des hl. Josef, des durch Papst Pius IX. zum Patron der Kirche erklärten großen Patriarchen. (384 S. in 16°.) Das Zweite enthält *tägliche Andachtsübungen* zur Vorbereitung auf die *erste hl. Kommunion* und ist ein zwar nur kleines, aber werthvolles Büchlein für alle Jene, welche das Glück haben, zum erstenmal das hl. Abendmahl zu empfangen. (48 S. in 16°.) — Das Dritte endlich hat den Titel: „*Der Marien-Monat*“ und enthält sowohl Betrachtungen und Gebete zur Verehrung der Gottes-Mutter auf jeden Tag des Monats Mai, nebst den vorzüglichsten Andachtsübungen eines katholischen Christen. (376 S. in 16°.) Das erste hat einen Priester der Erzdiözese Cincinnati, das zweite den Domkapitular und Pfarrer Egger von St. Gallen, das dritte den R. P. Friedrich Willam Kapitular des Stifts Einsiedeln zum Verfasser. Die Monate „*März*“ und „*Mai*“ erscheinen mit Genehmigung ihrer Diözesan-Bischöfe.

Pius-Hymnen, Sonette von *Isidor Barndt*. Diese Sonette besingen das *Crux de Cruce* mit mannigfaltigen Anklängen auf die kirchlichen, politischen und sozialen Verhältnisse und Ereignisse unserer Zeit. Ein Anhang bringt praktische *Miscellanea*, auf die Jesuiten, Garibaldi, *Vlon-Vlon*, Schutz und Trutz und Krieg *zc. zc.* Der Verfasser hat seine Gedichte als einen Beitrag zum *Peterspfennig* bestimmt und dadurch zugleich den Geist seiner Muse bezeichnet, welche durch ihre mit Glück eingeflochtene Satyre die Leser erheitert und die Papstfeinde beschämt. (Schweidnitz, Kaiser. 110 S. in 8°.)

Personal-Chronik.

Installation. [Solothurn.] Donnerstag den 2. März wurde Hochw. Hr. Professor *Josef Hartmann* von Solothurn in der Kathedrale als Domherr installiert.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag von Nr. 10:	Fr. 5489. 02
Aus der Pfarrei Zugwil, Thurg.	„ 45. 50
Vom Lit. Piusverein in Gäwil	„ 10. —
Von Hochw. Hrn. Pfarresignat	
P. Maurus Hensler in Klingenzell bei Mammern	„ 25. —
Durch Genannten von Jgfr. B. M.	„ 2. —
Aus der Pfarrei Würenlos	„ 10. —
„ „ „ Hiltisrieden	„ 60. —
Von der St. Josephs-Bruderschaft in Solothurn	„ 20. —
Aus der Pfarrei Sempach	„ 135. —
	Fr. 5796. 52

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:
Laut Frachtbrief von Hrn. Jos. Marbach:
1 Statue, der auferstandene Heiland.
Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof in Luzern.

Schweizerischer Pius-Berein.

Empfangs-Beschreibung.

Abonnement auf die *Pius-Annalen* von den Ortsvereinen *Dienstis* 10 Exemplare, *Gäwil* 1 Exempl., *Solothurn* 59 Exempl.

St. Michaels-Pfennige.

Uebertrag laut Nr. 9:	Fr. 144. —
Von einem Ungenannten	„ 3. —
	Fr. 147. —

Peterspfennig.

Von G. F. in L.	Fr. 10. —
Vom Piusverein in Gäwil	„ 10. —
	Fr. 20. —

Im Laufe nächster Woche werden die *Pius-Annalen* Nr. 1 verfaßt.

Diejenigen Ortsvereine, die mit der Bestellung der *Annalen* noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, unverzüglich die Bestellgettel einzusenden, ansonst denselben Nr. 1 der *Annalen* später nicht mehr könnte zugestellt werden. —